

09.02.89

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Punkt 23 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zum Gesetzentwurf im ganzen:

Der Bundesrat hat gegen die Errichtung des vorgesehenen Bundesamtes für Strahlenschutz erhebliche Bedenken und bezweifelt, daß diese eigenständige Bundesoberbehörde überhaupt notwendig ist.

Die Frage, inwieweit die Einrichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz dazu beitragen kann, den Schutz von beruflich Strahlenexponierten und den Schutz der Allgemeinheit vor den schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlung zu verbessern, ist weder im vorliegenden Entwurf der Bundesregierung noch in vorausgehenden Beratungen beantwortet worden.

Eine der wenigen neuen Aufgaben, die das Bundesamt übernehmen soll, wie zum Beispiel durch die Einrichtung einer zentralen Meldestelle für Vorkommnisse in Kernkraftwerken, berührt primär die Fragen der kerntechnischen Sicherheit und könnte ebenso gut und weit weniger aufwendig von einer im Umweltbundesamt einzurichtenden Abteilung "Kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz" oder von der PTB erledigt bzw. übernommen werden.

...

Die Probleme der Überwachung des kerntechnischen Bereichs, wie sie jüngst in dem Biblis-Zwischenfall gezeigt haben, verweisen auch nicht auf die Notwendigkeit einer stärkeren Zentralisierung der Bundesverwaltung. Sie zeigen vielmehr von neuem, welch große Bedeutung die öffentliche Information und die Einbeziehung von kritischem und von wirtschaftlichen Interessen möglichst unabhängigem Sachverstand besitzen.

Die von der Bundesregierung formulierten Ziele zeigen demgegenüber lediglich die Absicht, mit einer Straffung der Organisation die Bundesaufsicht zu verstärken. Es ist damit die Entwicklung angelegt, das Bundesamt für Strahlenschutz als ein Instrument zu schaffen, das im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung statt des ultima ratio vorgesehenen Weisungsrechts der Bundesregierung als Standardinstrument benutzt werden kann.

Bedenklich erscheint gerade in dem politisch sensiblen Bereich der Kerntechnik und des Strahlenschutzes eine eigene Forschungskompetenz des geplanten Bundesamtes. Die Übertragung von Forschungsaufgaben auf inhaltlich weisungsgebundene

Bedienstete fördert nicht das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Wissenschaft und ihrer Ergebnisse. Sachliche Gesichtspunkte, die die Notwendigkeit einer eigenen wissenschaftlichen Forschung begründen, sind in dem Gesetzentwurf nicht aufgezeigt.

Die dargelegten Bedenken werden noch dadurch verstärkt, daß dem Bundesamt für Strahlenschutz aufgrund einer Generalermächtigung durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben ohne Beteiligung des Bundesrates übertragen werden können.

Der Bundesrat weist auf die enge Verflechtung zwischen den Aufgaben des neuen Bundesamtes und den Aufgaben der nach Atomgesetz für die Überwachung zuständigen Länderbehörden hin. Jede qualitative und quantitative Ausdehnung der Aktivitäten im Genehmigungsbereich des vorgesehenen Bundesamtes wird zwangsläufig zu einer entsprechenden Ausdehnung im Überwachungsbereich führen.